

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Troisdorf (Baumschutzsatzung) vom 27.02.1997	Gewünschte Änderungen Antrag Bündnis90/ Die Grünen vom 25.01.2021	Gewünschte Änderungen Antrag Die Fraktionen vom 02.01.2021	Vorschlag Verwaltung Änderungen Satzungstext	Art der Änderung
Präambel				
<p>Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV.NW S. 710) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung vom 04.02.1997 folgende Satzung beschlossen: *) zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 21. Dezember 2000 *) zuletzt geändert durch 2. Änderung gemäß Euro-Anpassungsgesetz vom 26. Oktober 2001 (In-Kraft 01. Januar 2002) *) zuletzt geändert durch 3. Änderung vom 30. März 2011 (In-Kraft 06. April 2011) *) zuletzt geändert durch 4. Änderung vom 10. Oktober 2017 (In-Kraft 13. Oktober 2017)</p>	unverändert	unverändert	<p>Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 39 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege-Bundesnaturschutzgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (GV.NW S. 710), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 25.2.2021- hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung vom 04.02.1997 folgende Satzung beschlossen: *) zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 21. Dezember 2000 *) zuletzt geändert durch 2. Änderung gemäß Euro-Anpassungsgesetz vom 26. Oktober 2001 (In-Kraft 01. Januar 2002) *) zuletzt geändert durch 3. Änderung vom 30. März 2011 (In-Kraft 06. April 2011) *) zuletzt geändert durch 4. Änderung vom 10. Oktober 2017 (In-Kraft 13. Oktober 2017) *) zuletzt geändert durch 5. Änderung am</p>	Änderung Präambel
§ 1 Gegenstand der Satzung	unverändert	unverändert	unverändert	
§ 2 Geltungsbereich	unverändert	unverändert	unverändert	

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Troisdorf (Baumschutzsatzung) vom 27.02.1997	Gewünschte Änderungen Antrag Bündnis90/ Die Grünen vom 25.01.2021	Gewünschte Änderungen Antrag Die Fraktionen vom 02.01.2021	Vorschlag Verwaltung Änderungen Satzungstext	Art der Änderung
§ 3 Geschützte Bäume				
(1) und (2)	unverändert	unverändert	unverändert	
(3) neu	Ersatzpflanzungen sollen unabhängig vom Stammumfang geschützt sein und in einem Kataster erfasst werden.		(3) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen nach § 7 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Ersatzpflanzung, diese sind in ein Kataster einzutragen.	inhaltliche Ergänzung
§ 4 Verbotene Handlungen	unverändert	unverändert	unverändert	
§ 5 Anordnung von Maßnahmen				
(1) bis (3)	unverändert	unverändert	unverändert	
(2) Die Befugnis der Baugenehmigungsbehörde, die Bepflanzung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 BauO NW zu verlangen, bleibt unberührt.	unverändert	unverändert	(4) Die Befugnis der Baugenehmigungsbehörde, die Bepflanzung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 BauO NW zu verlangen, bleibt unberührt.	Redaktionelle Änderung Änderung von Ziffer 2 in Ziffer 4

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Troisdorf (Baumschutzsatzung) vom 27.02.1997	Gewünschte Änderungen Antrag Bündnis90/ Die Grünen vom 25.01.2021	Gewünschte Änderungen Antrag Die Fraktionen vom 02.01.2021	Vorschlag Verwaltung Änderungen Satzungstext	Art der Änderung
§ 6 Ausnahmen und Befreiungen (1) und (2)	unverändert	unverändert	unverändert	
(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind beim Bürgermeister - Amt für Umweltschutz - schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 500 zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art, Höhe, Kronendurchmesser und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können. Im Einzelfall kann die Stadt die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.	unverändert	unverändert	(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind beim Bürgermeister - Amt für Umwelt und Klimaschutz - schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes in einfacher Ausfertigung im Maßstab 1 : 500 zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art, Höhe, Kronendurchmesser und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können. Im Einzelfall kann die Stadt die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.	Redaktionelle Änderung Änderung/ Ergänzung
(4) bis (7)	unverändert	unverändert	unverändert	

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Troisdorf (Baumschutzsatzung) vom 27.02.1997	Gewünschte Änderungen Antrag Bündnis90/ Die Grünen vom 25.01.2021	Gewünschte Änderungen Antrag Die Fraktionen vom 02.01.2021	Vorschlag Verwaltung Änderungen Satzungstext	Art der Änderung
§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung				
(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs.1 Buchstabe a) bis g) eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so hat der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine/ihre Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).	- Dachbegrünungen mit einer Fläche von mindestens 18qm sollen als Ersatzpflanzung anerkannt werden	unverändert	(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs.1 Buchstabe a) bis g) eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so hat der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf eigene Kosten für entfernte geschützte Bäume grundsätzlich als Ersatzpflanzung eine entsprechende Anzahl an Bäumen auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Im begründeten Ausnahmefall können auch andere Pflanzungen, z.B. Laubhecken, vorgenommen werden. Dachbegrünungen mit einer Fläche von mindestens 15qm können ebenfalls als Ersatzpflanzung anerkannt werden. Dies gilt nur dann, wenn diese Pflanzungen nicht durch andere behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen bereits zwingend vorgegeben sind.	Änderung
(2)	unverändert	unverändert	unverändert	

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Troisdorf (Baumschutzsatzung) vom 27.02.1997	Gewünschte Änderungen Antrag Bündnis90/ Die Grünen vom 25.01.2021	Gewünschte Änderungen Antrag Die Fraktionen vom 02.01.2021	Vorschlag Verwaltung Änderungen Satzungstext	Art der Änderung
<p>(3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Für entfernte Laubbäume ist als Ersatz ein Laubbaum mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden oder ein Solitärgehölz vergleichbarer Qualität oder alternativ dazu 7,5 lfd. m Laubhecke zu pflanzen. Für entfernte Eiben oder Kiefern kann als Ersatz auch eine Eibe oder Kiefer entsprechender Qualität gepflanzt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ersatzpflanzungen sollen einen größeren Stammumfang aufweisen - Ersatzpflanzungen sollen dem Klimawandel standhalten 	<ul style="list-style-type: none"> - Für jeden entfernten Baum mit einem Stammumfang ab 100cm ist ein Baum nachzupflanzen, für jeweils jede weiteren 100cm Umfang ein weiterer Baum zu pflanzen. - Ersatzpflanzungen sollen dem Klimawandel standhalten und Nahrungsquelle für Insekten sein, verbindliche Vorgabe soll möglich sein 	<p>(3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Für jeden entfernten Baum mit einem Stammumfang bis zu 130cm ist ein Baum nachzupflanzen, für jeweils jede weiteren 50cm Umfang ein weiterer Baum zu pflanzen. Für entfernte Laubbäume ist als Ersatz ein Laubbaum mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden oder alternativ dazu 7,5 lfd. m Laubhecke, Höhe der Pflanzung mind. 1,50m, o.B., für jeden weitere zu ersetzenden Baum weitere 7,5m Hecke zu pflanzen. Für entfernte Eiben oder Kiefern kann als Ersatz auch eine Eibe oder Kiefer entsprechender Qualität gepflanzt werden. Die Ersatzpflanzung soll möglichst mit Baumarten vorgenommen werden, die nach aktueller wissenschaftlicher Erkenntnis in ausreichendem Maße die Folgen des Klimawandels vertragen sowie Nahrungsquelle für Insekten sind. Zur Information und Beratung der Antragsteller*innen dient die jeweils aktuelle Fassung der Zukunftsbaumliste der Stadt Troisdorf.</p>	<p>Ergänzung</p>

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Troisdorf (Baumschutzsatzung) vom 27.02.1997	Gewünschte Änderungen Antrag Bündnis90/ Die Grünen vom 25.01.2021	Gewünschte Änderungen Antrag Die Fraktionen vom 02.01.2021	Vorschlag Verwaltung Änderungen Satzungstext	Art der Änderung
Für Ersatzpflanzungen in geschützten Privatgärten gelten geringere Stammdurchmesser bzw. Pflanzgutqualitäten entsprechend der üblichen Baumschulangebote, d. h. 8 bis 14 cm. Als Ersatzpflanzung in Privatgärten wird auch ein Laubbaum anerkannt, der nachweislich innerhalb der letzten fünf Jahre vor Entfernen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück gepflanzt wurde.	unverändert	unverändert	Für Ersatzpflanzungen in geschützten Privatgärten gelten geringere Stammdurchmesser bzw. Pflanzgutqualitäten entsprechend der üblichen Baumschulangebote, d. h. 8 bis 14 cm Als Ersatzpflanzung in Privatgärten wird auch ein Laubbaum anerkannt, der nachweislich innerhalb der letzten fünf Jahre vor Entfernen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück gepflanzt wurde.	Klarstellung zu § 7 (3)
Die Abnahme der Ersatzpflanzung erfolgt ein Jahr nach der Pflanzung. Ist die Ersatzpflanzung nicht angewachsen so ist die zu wiederholen. Alle Ersatzpflanzungen fallen ab dem Pflanzzeitpunkt bzw. ab dem Zeitpunkt der Anerkennung unter den Schutz diese Satzung und werden in ein Kataster eingetragen.	unverändert	Die Abnahme der Ersatzpflanzung erfolgt zwei Jahre nach der Pflanzung.	Die Abnahme der Ersatzpflanzung erfolgt zwei Jahre nach der Pflanzung. Ist die Ersatzpflanzung nicht angewachsen so ist die zu wiederholen. Alle Ersatzpflanzungen fallen ab dem Pflanzzeitpunkt bzw. ab dem Zeitpunkt der Anerkennung unter den Schutz diese Satzung und werden in ein Kataster eingetragen.	Änderung Streichung da in § 3 (3) geregelt.
(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich der Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises + 5 % für Anwuchsgarantie + 15 % Pflegeleistungen, gesamt = 50 % des Nettoerwerbspreises	Ersatzzahlungen sollen mindestens 20% der bisherigen Summen überschreiten	unverändert	(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich der Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises + 5 % für Anwuchsgarantie + 15 % Pflegeleistungen, gesamt = 50 % des Nettoerwerbspreises. Berechnungsgrundlage für die Höhe der Ausgleichszahlung sind jeweils aktuelle Kataloge der regionalen Baumschulen.	Änderung

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Troisdorf (Baumschutzsatzung) vom 27.02.1997	Gewünschte Änderungen Antrag Bündnis90/ Die Grünen vom 25.01.2021	Gewünschte Änderungen Antrag Die Fraktionen vom 02.01.2021	Vorschlag Verwaltung Änderungen Satzungstext	Art der Änderung
Von einer Ersatzpflanzung kann abgesehen werden, wenn die Vornahme der Ersatzpflanzung eine unzumutbare Härte für den Eigentümer bedeutet, wenn eine Fällgenehmigung nach § 6 Abs. 1 b) erteilt wurde und wenn für den Bereich des betroffenen Baumes in einem Bebauungsplan oder einem Vorhaben- und Erschließungsplan bereits ein Ausgleich nach § 8 BNatSchG festgelegt wurde.	unverändert	unverändert	Von einer Ersatzpflanzung kann abgesehen werden, wenn die Vornahme der Ersatzpflanzung eine unzumutbare Härte für den Eigentümer bedeutet oder wenn eine Fällgenehmigung nach § 6 1 (b) erteilt wurde und zusätzlich für den Bereich des betroffenen Baumes in einem Bebauungsplan oder einem Vorhaben- und Erschließungsplan bereits ein Ausgleich nach §8 BNatSchG festgelegt wurde.“	Ergänzung
§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren				
(1)	unverändert	unverändert	unverändert	
(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 4) ergeht gesondert durch den Bürgermeister - Amt für Umweltschutz, ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.	unverändert	unverändert	(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 4) ergeht gesondert durch den Bürgermeister - Amt für Umwelt- und Klimaschutz , ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.	Redaktionelle Änderung
(3)	unverändert	unverändert	unverändert	
§ 9 bis § 14	unverändert	unverändert	unverändert	